Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(16.12.1975) Drucksache 9/19

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
9. Wahlperiode

Drucksache 9 / **19 S**
16. 12. 75

Mitteilung des Senats

Bebauungsplan für ein Gebiet zwischen Heukämpendamm (westlich der Hausnummern 36 bzw. 43) und Alfred-Henke-Straße

Bebauungsplan 1012

Als Grundlage einer städtebaulichen Ordnung für das oben näher bezeichnete Gebiet wird ein Bebauungsplan vorgelegt.

Die Deputation für Bau und Raumordnung hat hierzu am 6. November 1975 den in der Anlage beigefügten Bericht erstattet.

Der Senat schließt sich diesem Bericht an und **bittet die Stadtbürgerschaft, die Bedenken und Anregungen in der empfohlenen Art zu behandeln und den Bebauungsplan** für ein Gebiet zwischen Heukämpendamm (westlich der Hausnummern 36 bzw. 43) und Alfred-Henke-Straße **zu beschließen** mit der Maßgabe, daß eine Entschädigung nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes zu gewähren ist, sofern sich für einzelne Grundstücke Nutzungsbeschränkungen ergeben, die sich als Enteignung im Sinne des Artikels 14 Grundgesetz darstellen. Grundstücke, die infolge Festsetzung des Planes nicht mehr bebaut werden dürfen, obwohl dies früher der Fall war, sind auf Antrag der Eigentümer von der Stadtgemeinde Bremen nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes zu übernehmen.

Bericht der Deputation für Bau und Raumordnung

Für ein Gebiet zwischen Heukämpendamm (westlich der Hausnummern 36 bzw. 43) und Alfred-Henke-Straße wurde vom Stadtplanungsamt ein Bebauungsplan aufgestellt, der hier vorgelegt wird.

Die beigefügte Begründung erläutert den Plan, auf ihren Inhalt darf verwiesen werden.

Gemäß § 2 Absatz 5 Bundesbaugesetz (BBauG) sind folgende Behörden und Stellen als Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung des Planes beteiligt worden:

die Oberpostdirektion Bremen
der Senator für Inneres
das Stadt- und Polizeiamt Bremen
die Feuerwehr Bremen
das Ortsamt Obervieland
der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst
das Landesamt für Denkmalpflege
das Gewerbeaufsichtsamt
der Senator für Soziales, Jugend und Sport
der Senator für Gesundheit und Umweltschutz
der Senator für das Bauwesen — Stadtentwicklung —
der Senator für das Bauwesen — Bauwirtschaft —
das Bauordnungsamt
das Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung
das Fernmeldetechnische Amt der Stadt Bremen
die Kataster- und Vermessungsverwaltung

das Amt für Straßen- und Brückenbau
das Wasserwirtschaftsamt
der Senator für Wirtschaft und Außenhandel
der Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr
das Hafenbauamt — Luftfahrtbehörde —
der Senator für Finanzen
das Liegenschaftsamt
die Handelskammer Bremen
die Handwerkskammer Bremen
die Landwirtschaftskammer Bremen
der Bremische Deichverband am linken Weserufer
die Bremer Straßenbahn AG
die Stadtwerke Bremen AG
die Bremer Parkplatz GmbH

Nach Klärung bestimmter Fragen hatten die genannten Träger öffentlicher Belange gegen den Plan keine Bedenken erhoben.

Die Deputation für Bau und Raumordnung hatte am 8. Februar 1973 die Auslegung des Planes gemäß § 2 Absatz 6 BBauG beschlossen.

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung hat vom 30. März bis 30. April 1973 im Stadtplanungsamt öffentlich ausgelegen.

Interessenten hatten in der Zeit vom 9. bis 23. März 1973 Gelegenheit, vom Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung im Ortsamt Obervieland Kenntnis zu nehmen.

Anläßlich der öffentlichen Auslegung des Planes ist ein Schreiben mit Bedenken und Anregungen eingegangen.

Herr Hans-Jürgen Kaiser, 2800 Bremen, Gorsemannstraße 13,
macht folgende Bedenken und Anregungen geltend:

„Im Zusammenhang mit der Eröffnung der Stadtbahnlinie 1 bis Arsten sollen die Buslinien in Obervieland neu geordnet werden. Dabei soll eine Buslinie, von Habenhausen kommend, ihre Endhaltestelle an der Endstation der neuen Linie 1 haben, und es muß dafür der Bebauungsplan 1012 erstellt werden. Gegen die Ausführung dieses Planes erhebe ich Einspruch. Bei zweckmäßigerer Linienführung der Buslinien ist hier keine Endhaltestelle notwendig. Die neuen Buslinien sollten von Habenhausen kommend im Zuge der heutigen Linie 51 über Arsten, Arsterdamm, die noch zu bauende Kamener Straße, Alfred-Faust-Straße nach Kattenesch führen. Bei dieser Streckenführung wird der Linie 1 ebenfalls aus Habenhausen und Kattenesch Verkehr zugeführt, darüber hinaus ergibt sich aber in Obervieland eine Querverbindung von Habenhausen nach Kattenesch ohne zweimaliges Umsteigen. Bei der bis jetzt vorgesehenen Linienführung muß der Fahrgast von Habenhausen nach Kattenesch ja einmal in Arsten in die 1 und einmal an der Haltestelle Kattenturm Mitte in den Bus nach Kattenesch umsteigen. Sollte die Linienführung, wie von mir vorgeschlagen, für später vorgesehen sein, dann ist die Investition für den Bebauungsplan 1012 für nur wenige Jahre (bis zur Eröffnung der Kamener Straße) zu hoch und daher abzulehnen. Man sollte dann den Bus, wie von mir vorgeschlagen, aber mit der längeren Streckenführung — Arsterdamm—Agnes-Heineken-Straße—Alfred-Faust-Straße — nach Kattenesch leiten, so daß wiederum die „Endstelle Bebauungsplan 1012" überflüssig ist.

Ich bitte um wohlwollende Beachtung meiner Vorschläge."

Die Deputation für Bau und Raumordnung gibt hierzu folgende Stellungnahme ab:

Der Einwendende stellt in seinen Bedenken und Anregungen Überlegungen zur Führung von Buslinien an und kommt hierbei zu dem Ergebnis, daß die im Bebauungsplan 1012 ausgewiesene Straßenverkehrsfläche überflüssig sei.

Diese Auffassung ist jedoch aus folgenden Gründen nicht richtig:

Die im Plan ausgewiesene Straßenverkehrsfläche ist nämlich unabhängig von der Führung der Buslinien und aus folgenden Gründen erforderlich:

a) Die Straßenverkehrsfläche dient der Anbindung des Individualverkehrs an die Endhaltestelle der Straßenbahnlinie 1.

b) Diese Anbindung des Individualverkehrs geschieht durch Bereitstellung von Parkplätzen innerhalb dieser Straßenverkehrsfläche (park and ride).

c) Darüber hinaus ermöglicht die Straßenverkehrsfläche die Aufnahme einer Haltestelle für Buslinien.

Aus diesen Gründen ergibt sich, daß die Straßenverkehrsfläche, unabhängig von der Führung der Buslinien, zweckmäßig und sinnvoll ist und selbst dann noch gerechtfertigt wäre, wenn gar kein Anschluß an eine Buslinie vorgesehen wäre.

Die Straßenverkehrsfläche würde schon allein durch die Anbindung des Individualverkehrs an die Endhaltestelle der Straßenbahnlinie 1 ihren Zweck erfüllen.

Die Deputation für Bau und Raumordnung empfiehlt daher, den Bedenken und Anregungen nicht zu folgen und den Plan nicht zu ändern.

Das Ortsamt Obervieland und sein Beirat haben der vorgeschlagenen Behandlung der Bedenken und Anregungen zugestimmt.

Die Deputation für Bau und Raumordnung bittet den Senat und die Stadtbürgerschaft, die Bedenken und Anregungen in der empfohlenen Art zu behandeln und den Bebauungsplan für ein Gebiet zwischen Heukämpendamm (westlich der Hausnummern 36 bzw. 43) und Alfred-Henke-Straße zu beschließen mit der Maßgabe, daß eine Entschädigung nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes zu gewähren ist, sofern sich nach Festsetzung des Planes für einzelne Grundstücke Nutzungsbeschränkungen ergeben, die sich als Enteignung im Sinne des Artikels 14 Grundgesetz darstellen. Grundstücke, die infolge Festsetzung des Planes nicht mehr bebaut werden dürfen, obwohl dies früher der Fall war, sind auf Antrag der Eigentümer von der Stadtgemeinde Bremen nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes zu übernehmen.

Seifriz
Vorsitzer

Meyer
Sprecher

Begründung zum Bebauungsplan für ein Gebiet zwischen Heukämpendamm (westlich der Hausnummern 36 bzw. 43) und Alfred-Henke-Straße
Bebauungsplan 1012

I. Anlaß der Planaufstellung und Planinhalt

Im Bereich der Straße Heukämpendamm (westlich der Hausnummern 36 und 43) soll eine Umsteigemöglichkeit für Fahrgäste von Omnibussen und Stadtbahn (heutige Linie 1) geschaffen werden. Die ausgewiesene Straßenverkehrfläche dient deshalb der Aufnahme einer Omnibuswendeschleife für eine Omnibuslinie, die die Bevölkerung aus ihrem Einzugsbereich der Bahn zuführt. Diese Maßnahme entspricht der langfristigen Verkehrskonzeption.

II. Kosten

Wenn die beschriebene Planung realisiert wird, werden der Stadtgemeinde Bremen folgende überschläglich ermittelte Kosten entstehen:

für Grunderwerb	DM 63 000,—
für Arbeiten des Amtes für Straßen- und Brückenbau	DM 220 000,—
für Arbeiten des Amtes für Stadtentwässerung und Stadtreinigung	DM 183 000,—
für Arbeiten des Wasserwirtschaftsamtes	DM 12 000,—.

Diese Mittel werden entsprechend den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln in Anspruch genommen werden.

III. Folgemaßnahmen

Sofern sich aufgrund des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nutzungsbeschränkungen ergeben sollten, die sich als Enteignung im Sinne des Artikels 14 Grundgesetz darstellen, wird auf Antrag eine Entschädigung nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes gewährt werden. Grundstücke, die infolge Festsetzung dieses Planes nicht mehr bebaut werden dürfen, obwohl dies früher der Fall war, werden auf Antrag der Eigentümer durch die Stadtgemeinde Bremen nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes übernommen werden.

Ob bodenordnende oder sonstige Maßnahmen für die Durchführung in Betracht kommen, kann zur Zeit nicht abgesehen werden. Derartige Maßnahmen werden, wenn nötig, nach den jeweiligen Gegebenheiten getroffen werden.

BEBAUUNGSPLAN 1012

für ein Gebiet zwischen Heukämpendamm
(westlich der Hausnummern 36 bzw. 43) und
Alfred – Henke – Straße

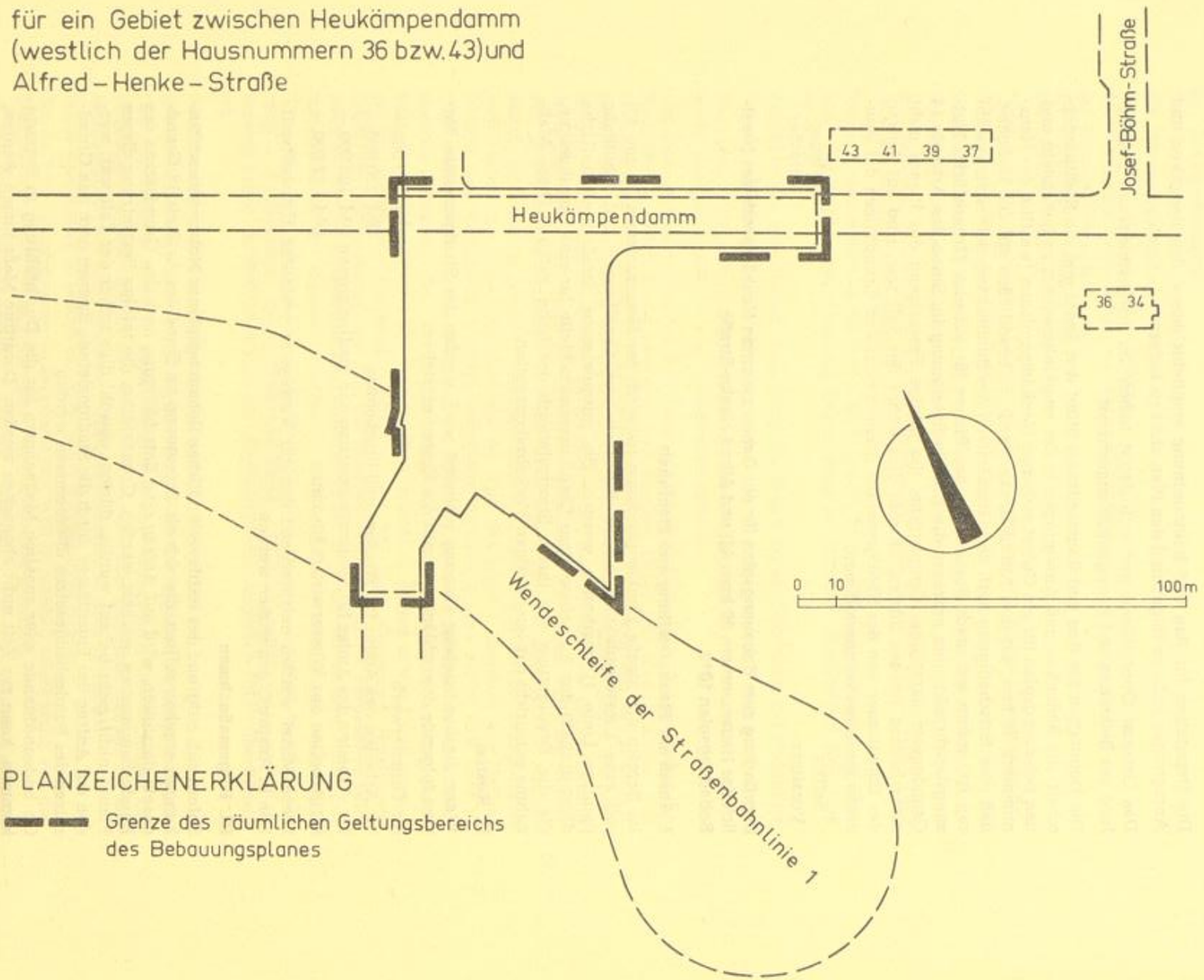

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Druck: Bremer Nachrichten GmbH & Co.